

ZH_OBERGERICHT PS130045 vom 16. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130045

FR: ZH_OBERGERICHT PS130045 du 16 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PS130045 del 16 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich eröffnete mit Urteil vom 20. März 2013 über die Beschwerdeführerin den Konkurs (act. 3). Mit Beschwerde vom 28. März 2013 beantragte die Beschwerdeführerin rechtzeitig die Aufhebung des Konkurses zufolge Hinterlegung der Konkursforderung und stellte sinngemäss ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2). Sodann reichte sie zahlreiche Beilagen ein (act. 4/1-11). Mit Präsidialverfügung vom

E. 2

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerdeverfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurshinderungsgründe (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurshinderungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch Urkunden nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurshindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist aber selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid ergangen sind. Nachfristen sind hingegen keine zu gewähren (BGE 136 III 294).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hinterlegte bei der Obergerichtskasse am 28. März 2013 einen Betrag in Höhe von Fr. 2'283.90 zuhanden der Beschwerdeführerin, womit die Konkursforderung inklusive Zinsen und Kosten gedeckt ist (act. 3, act. 4/1 und act. 11). Ferner hat die Beschwerdeführerin eine Quittung des Konkursamtes C._____ vom 28. März 2013 vorgelegt, wonach sie zur Deckung der Kosten des Konkursamtes und des Konkursgerichtes einen Kostenvorschuss

- 3 - von Fr. 750.- geleistet hat (act. 4/2). Damit hat die Beschwerdeführerin den Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG innert der Rechtsmittelfrist durch Urkunden nachgewiesen.

E. 4

September 2007, Erw. 3.1). Die Zahlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erweist sich somit als wahrscheinlicher und mithin als hinreichend glaubhaft im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des über die Beschwerdeführerin eröffneten Konkurses.

E. 6

Obschon die Beschwerde gutgeheissen wird, sind die Gerichtsgebühren beider Instanzen der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, weil sie das Verfahren durch ihre Zahlungssäumnis verursacht hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.